



Nro. 3.

Samstag den 7. Jänner

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 4. (1) ad Gub. Nr. 28538.

K u n d m a c h u n g

hinsichtlich der Contumaz- und Rastell-Anstalten am Sanitätscordone an der Gränze Tyrols gegen Salzburg und gegen Kärnten. — Da in Folge allerhöchster Entschliessung vom 10. October d. J., und Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 11. darauf, Zahl 3791, Tyrol in den lombardisch-venetianischen Sanitäts-Cordon eingezogen werden mußte, so sind an der Gränze Tyrols gegen Salzburg im Orte Habach und Litzfelden an der Poststrasse zur Abhaltung der Cholera-Krankheit eine Contumaz-Anstalt, und in Strub ein Contumaz-Rastell, in Hochfilzen und Jochberg, nächst dem Passe Thurn aber Filial-Rastelle errichtet worden. An der Gränze gegen Kärnten aber wurde das Contumaz-Rastell hart an der kärntnerischen Gränzmark zu Mörsach, die Contumaz-Anstalt selbst im Dorfe Nikolsdorf eingerichtet. Ferner sind an dieser Gränzlinie noch zwei Hauptrastelle, und zwar am Iselsberge gegen das Mauthal und zu Hoheben im Tiaacher-Thale gegen das Leisach-Thal in Kärnten. Da mit Ausnahme dieser Haupt- und Nebeneinbruchstationen alle übrigen Wege, Eingänge und Verbindungspuncte gänzlich abgesperrt sind; so werden hierwegen folgende Maßregeln zur strengsten Darnachachtung vorgeschrieben, und zwar: — I. In Bezug auf die Contumaz-Anstalt zu Habach und Litzfelden. — 1.) Menschen, Thiere, Waaren, Effecten und Briefschaften werden mittelst des Contumaz-Rastelles in Strub eingelassen, und unmittelbar in die Contumaz-Anstalt escortirt. Die Menschen mit ihrem kleineren Gepäck finden ihre Aufnahme in Litzfelden, so wie auch leichtes Fuhrwerk und Reitpferde. Die Fuhrleute mit den Lastwägen, Pferden und Waaren werden aber in Habach aufgenom-

men, wohin sie auch sogleich instrabirt werden. — 2.) Die Aufnahme ist bei dem k. k. Gränzpfleg-Gerichte Lofen anzumelden, welches hierüber Vormerkungs-Verzeichnisse anfertigt, und mittelst des Rastell-Commissärs in Strub täglich an die Contumaz-Direction in Habach zur Bewilligung der Aufnahme abschickt. Die Verzeichnisse haben die Zahl der Menschen, Thiere und Wägen zu enthalten, und sollen mit den Reise-Urkunden und Frachtbriefen belegt dem Rastell-Commissär übergeben werden. Es ist erwünscht, daß über die Waaren-Cost und verschiedenen Effecten von den Parteien Consignationen verfaßt und dem Verzeichnisse angeschlossen werden. — 3.) Menschen zu Fuß und zu Pferd und in leichten Wägen werden wöchentlich dreimal, als: Montag, Mittwoch und Freitag, Frachtwägen aber jeden dritten Tag um 8 Uhr Früh, am Rastell zu Strub eingelassen, wo sie nach vorausgegangener Incontrirung mit den Verzeichnissen von der Militär-Escorte in Empfang genommen, und sowohl von dieser, als auch von einer angemessenen Zahl exponirter Contumaz-Diener nach zweimaligem Ausrufen in den Rastorten Waidring und Erpsendorf mit strenger Beobachtung der dießfalls vom Gesetze vorgeschriebenen und von den Localverhältnissen gebotenen Disziplinen in die Contumaz begleitet werden. — 4.) Die Karavane muß bis 2 längstens 3 Uhr Nachmittags in der ihr von der Direction zugewiesenen Abtheilung der Contumaz-Anstalt angelangt und untergebracht seyn; es ist jedoch gestattet, auch ohne die Contumaz anzutreten, oder deren gesetzliche Dauer auszuhalten, mittelst Escorte und unter Beobachtung der gleichen Disziplinen, wie beim Eintritte, wieder über die Cordonslinie zurückzukehren. — 5.) Die Menschen haben eine fünftägige Contumaz-Dauer zu bestehen; für Thiere und Waaren aber richtet sich die Dauer der Contumaz nach den dießfalls vorgeschriebenen Re-

nigungsarten und hiernach in den Directiven festgesetzten Fristen, welche jedoch die längste Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten. — 6.) Die Anstalten haben für 70 bis 100, und nach Maßgabe der verschiedenen hierauf Einfluß nehmenden Umstände auch für mehr Menschen, dann für 30 bis 40 Pferde, und für mehr als 1000 Centner Waaren und die hierzu gehörigen Wagen gleichzeitig Raum; auf dem Grunde gemachter Erfahrungen werden diese Localitäten nach den Bedürfnissen erweitert werden. — 7.) Bei einer den Raum übersteigenden Concurrenz der Contumazisten wird eine bestimmte Reihenfolge beobachtet. In öffentlichen Diensten reisende Civil- und Militär-Personen werden jedoch bei besonders wichtigen Anlässen in die Anstalt vor Allen aufgenommen. — Tritt dieser Fall nicht ein, so entscheidet ohne Abweichung für die Aufnahme in die Contumaz-Anstalt der Zeitpunkt der pflegerischen Vormerkung in Lofer. — 8.) Von der Aufnahme in die Contumaz sind ausgeschlossen und werden zurückgewiesen: a.) Die sich nach den Paß- und Polizei-Vorschriften zur Reise nach und durch Tirol nicht eignen. — b.) Ausländer aus der Classe der Handwerksbursche und der gemeinen Arbeiter, welche sich nicht auf der kürzesten Route in ihre Heimath befinden, oder doch nicht ein rechtfertigendes Geschäft innerhalb der diebsseitigen Cordonslinie nachweisen; endlich c.) Die mit einer acuten ansteckenden oder wohl gar Cholera-Krankheit befaßt sind. — 9.) Die aufgenommenen Personen, Waaren, Thiere und Effecten können nur nach beendeter Contumazzeit und vorschriftsmäßig erfolgter Reinigung mit hierüber von der Direction ausgefertigtem Certificate aus der Anstalt entlassen werden. — 10.) Sind in der Anstalt weder Aufnahms- oder Reinigungs-Taxe, noch Certificate- oder andere Gebühren zu bezahlen; dagegen hat Jeder, der nicht arm ist, in der Contumaz-Anstalt seine Verpflegung zu bestreiten. Für die Subsistenz der wahrhaft Armen in der Contumaz sorgt jedoch die Staatsverwaltung. — 11.) Das Verhalten im Innern der Anstalt ist in einem eigenen Regulativ vorgezeichnet. — II. In Bezug auf das Contumaz-Kastell zu Strub. — 12.) Mittels dieses Kastells werden, (wie oben unter Nr. 1 bemerkt wurde,) Menschen, Thiere, Waaren, Effecten und Briefschaften eingelassen, und der Contumaz-Anstalt zugeführt. Es findet aber mittelst dieses Kastells auch die Unterredung der diebsseitigen und jenseitigen Bewohner unter

Beobachtung der diebsfälligen Vorschriften, so wie der wechselseitige Kauf und Verkauf der unentbehrlichen und verdachtlosen Lebensmittel und Effecten zwischen denselben unter genauer Beobachtung der diebsfälligen Reinigungs-Vorschriften nach §. 86 des zweiten Auszuges aus dem Entwurfe zu einer Pest-Polizei-Ordnung Statt, und zwar täglich von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme jedoch jener Vormittage, an welchen ein Einlaß in die Contumaz vollzogen wird. — 13.) An diesem Kastelle ist ferner der Handels-Verkehr mit ganz verdachtlosen Waaren wie sie im §. 84 des unter Nr. 12 angezogenen Auszuges bezeichnet sind, nachdem die Waaren selbst oder ihre verdächtigen Hülsen der im §. 86 des Auszuges vorgeschriebenen Behandlung unterworfen worden sind, zulässig; da hingegen sowohl die höchst verdächtigen als die nur verdächtigen Waaren (§. 82 und 83 des Auszuges) jeden Falls und ohne Ausnahme der Contumaz-Anstalt zur Reinigung zugeführt werden müssen, worauf dieselben, wenn dortselbst ihre Reinigung bewerkstelliget worden ist, in den freien Verkehr gesetzt werden können. — 14.) Der Austritt der Personen von Tirol gegen Vorweisung eines gültigen Reisepasses und die Ausfuhrung diebsseitiger Waaren aller Art in das abgesperrte Land findet keinen Anstand. — 15.) Eben so kann diebsseitiges Vieh in das abgesperrte Gebieth ohne Anstand ausgelassen werden. — 16.) Jenseitiges Vieh aber, dessen Provenienz aus einer Entfernung von 4 Stunden durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen wird, kann dann am Kastelle eingelassen werden, nachdem es daselbst nach §. 88 und 96 des gedachten Auszuges gereinigt worden ist, ohne einer weiteren Reinigung in der Contumaz unterworfen zu seyn. — 17.) Das von jenseitigen Bewohnern an diebsseitige erlegte Metageld ist von Ersteren in ein mit Essig oder Salzwasser gefülltes Gefäß zu legen, welches der zwischen den Kastell-Schranken befindliche, die Käufer und Verkäufer vermittelnde Reinigungs-Diener reinigt. — Papiergeld wird auf einem gespaltenen Stokke von Demselben übernommen, und erst nach erfolgter Reinigung verabsolgt. — Die Uebergabe des Geldes von den Diebsseitigen an die Jenseitigen geschieht mittelst des Reinigungs-Dieners zwischen den Schranken ohne alle vorläufige Reinigung. — 18.) Ueber diese Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen werden Protocolle ge-

führt; die Partheien haben daher den k. k. Rastell-Commissären die hiezu nöthigen Auskünfte und Nachweisungen mit Anstand und Ordnung zu geben, und sich angelegenst zu hüten, daß jede Vermischung vermieden werde, um die mit verdächtigen Menschen und Gegenständen in Vermischung gerathenen Individuen und Effecten nicht zur Ausstehung der Contumaz anhalten zu müssen. — Nur die exponirten Rastell-Diener dürfen mit den jenseitigen Bewohnern, Thieren und Waaren vor erfolgter Reinigung in Berührung oder Vermischung kommen. — III. In Bezug auf die Filial-Rastelle zu Hochfilzen und Fochberg nächst dem Passe Thurn. — An den Filial-Rastellen zu Hochfilzen und Fochberg hat die Unterredung der Gränzbewohner unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften, so wie der wechselseitige Kauf und Verkauf der unentbehrlichen Lebensmittel und Effecten Statt, welche nach §. 84 des Auszuges hinsichtlich des Krankheitsstoffes ganz verdachtlos sind, nachdem sie selbst oder ihre verdächtigen Hüden der Reinigungs-Behandlung unterworfen wurden, welche zur Hintanhaltung jeder Ansteckungsfahr im §. 86 vorgeschrieben ist. — 20.) Es dürfen jedoch auch Thiere, deren Provenienz aus einer Entfernung von 4 Stunden durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daselbst passiren, nachdem sie, gemäß §. 88 und 96 in dem bemerkten Auszuge rastellmäßig behandelt wurden. — 21.) Der Rastell-Verkehr in Hochfilzen und Fochberg hat an jedem Montag und Donnerstag von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags am Rastelle Statt. — 22.) Hinsichtlich des Metalls und Papiergeldes, welches die jenseitigen und diesseitigen Bewohner an dem Rastelle einander bezahlen, findet die nämliche Manipulationsweise, wie sie unter Nr. 17 angegeben ist, Statt. — 23.) Die Ausfolgung der Waaren und des Uebertritt der Personen von Tirol in das abgesperrte Land gegen Vorweisung eines gültigen Reisepasses, dann die Unterredung beiderseitiger Bewohner, immer jedoch unter hinlänglicher Aufsicht und Kontrolle zur Hintanhaltung gefährlicher Vermischung am Rastelle, findet keinen Anstand. — 24.) Ueber diese Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen werden ebenfalls wie am Contumaz-Rastelle zu Strub, Protocolle geführt, weswegen die Partheien diesfalls an den Filial-Rastellen das Nämliche zu beobachten haben, was oben unter Nr. 18 bemerkt wurde. — IV. In Bezug auf

die Contumaz-Anstalt zu Nikolsdorf. — 25.) Menschen, Waaren, Thiere, Effecten und Briefschaften werden mittelst des Einbruchs-Rastelles hart an der kärntnerischen Gränze eingelassen, und nach Aufnahme der Contumazial-Verhöre in die Contumaz-Anstalt gebracht. Sämmtliche Contumazisten finden zu Nikolsdorf, eine Viertelstunde nächst Rörtsch, wohin sie unter sicherer Begleitung befördert werden, in dem von ihnen selbst gewählten Wirthshause, oder in einem der gemietheten Contumazzimmer, ihre Aufnahme. Für Waaren aber ist unweit des Einbruchs-Rastelles an der Poststrasse eine eigene große Waaren-Niederlage errichtet, wo die Frachtwägen der contumazirenden Fuhrleute und die Reisewägen nebst dem Geschirre der Pferde aufgestellt werden; die Pferde selbst aber werden in die für sie bestimmten Stallungen zu Nikolsdorf abgeführt. — 26.) Personen zu Fuß und zu Pferd und in leichten Wägen werden wöchentlich dreimal, als: Montag, Mittwoch und Sonnabend, Curire aber und alle Fuhrleute jederzeit eingelassen. Der Contumaz-Director oder dessen Stellvertreter nimmt mit ihnen sogleich im Beiseyn des Contumaz-Arztes oder Wundarztes die Contumazial-Verhöre auf, und ein Bezirkswächter oder verlässlicher Reinigungsdienner begleitet sie dann in die Contumaz. — 27.) Rücksichtlich der Dauer der Contumazzeit für Personen sowohl, als auch für Thiere, Waaren und Effecten gilt hier das Nämliche, was oben unter Nr. 5 bei der Contumaz-Anstalt zu Lixfelden und Habach erwähnt wurde, so wie es auch keinem Anstande unterliegt, daß Personen, Thiere und Waaren, welche in der Contumaz-Anstalt angelangt sind, auch ohne die Contumaz anzutreten oder deren gesetzliche Dauer auszuhalten, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht wieder über die Cordonslinie zurückkehren. — 28.) Zur Beförderung des Verkehrs mit der Nachbarprovinz Kärnten werden jene Producte und Waaren, welche sowohl nach dem alten Pestreglement vom Jahre 1770, als auch nach dem Auszuge aus dem Entwurfe zu einer neuen Pestpolizei-Ordnung nur einer einfachen Reinigung bedürfen, und als nicht giftig, giftig oder unverdächtig zu behandeln sind, und zwar insbesondere rohes und verarbeitetes Eisen, Stahl, Blei, Bleiwaaren, andere metallurgische Fabricate, und endlich Getreide, so wie auch die Militär-Victualien-Transporte, schon vor dem Einbruchs-Rastelle über eine Brücke auf einem neu gebahnten Weg

in eine eigens errichtete Ablagerungshütte geführt, und von den kärntnerischen Fuhrleuten, ohne das irgend eine Vermischung Statt finden kann, abgeladen. Die Reinigung dieser Producte und Waaren wird sogleich vorgenommen, und die von Lienz ankommenden Frächter verführen dieselben sodann an die weitem Bestimmungsorte. — 29.) In der Anstalt können, besonders wenn die Personen nicht zu sehr vereinzelnt ankommen, 50 bis 60 Contumazisten ohne Anstand untergebracht werden, und die Waaren-Niederlage gewährt hinreichenden Platz für 1500 Centner Waaren, theils in offenem, theils in geschlossenem Räume. — 30.) Alle jene unter Nr. 8 bei der Contumaz-Anstalt zu Habach und Litzfelden erwähnten Individuen bleiben auch hier von der Aufnahme in die Contumaz-Anstalt ausgeschlossen, und werden zurückgewiesen. — 31.) Das bei der Contumaz-Anstalt zu Habach und Litzfelden unter Nr. 9 und 10 bezeichnete Verfahren, rücksichtlich der Entlassung der Personen, Waaren und Effecten, der Nichtabnahme von Reinigungs-Taren, der Verpflegung der Contumazisten hat auch in der Contumaz-Anstalt zu Nikolsdorf volle Anwendung. — V. In Bezug auf das Contumaz-Rastell an der kärntnerischen Gränzmarke. — 32.) Dieses Rastell hat die gleiche Bestimmung, wie das unter II. genannte Contumaz-Rastell zu Strub. Personen, Thiere, Waaren, Effecten und Briefschaften werden hier eingelassen und der Contumaz-Anstalt zugeführt; an demselben findet der wechselseitige Kauf und Verkauf unentbehrlicher und verdachtloser Lebensmittel und Effecten zwischen den tirolischen und kärntnerischen Gränzwohnern und die Unterredung derselben unter genauer Beobachtung der dießfälligen Vorschriften Statt. — Für den Fall, daß kalte oder sonst ungünstige Witterung die gegenseitige Besprechung am Rastelle selbst unzulässig macht, so ist in einem nächst dem Rastelle von Holz neugebauten Hause ein eigenes Locale zum Parlatorium rastellmäßig eingerichtet. — 33.) Das unter Nr. 13, 14, 15, 16, bei dem Rastelle zu Strub bezeichnete Verfahren, in Rücksicht verdachtloser Waaren, in sofern sie nicht zu den unter Nr. 28 bezeichneten Gegenständen gehören, des Austrittes von Personen, Waaren und Thieren aus Tirol in das abgesperrte Land, ferner hinsichtlich des Vieh-Eintriebes, findet auch bei diesem Einbruch-Rastelle gleichmäßig Statt. — 34.) Ein unvermischter Reinigungsdienere ist beauftragt, jede Vermischung

zu verhüten, und die bei Geldauszahlungen vorgeschriebenen Reinigungsarten durch Waschung des Metallgeldes mit Essig, oder Räucherung des Papiergeldes auf einer Räucherungs-Maschine, wie dieß auch unter Nr. 17 erwähnt ist, vorzunehmen. — 35.) So wie bei dem Rastelle in Strub nach Nr. 18, werden auch hier bei diesem Rastelle über die gedachten Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen Protocolle geführt, wozu die Partheien gleichmäßig die nöthigen Auskünfte zu geben haben. Jede Vermischung ist von den Partheien sorgfältig zu vermeiden, und nur den exponirten Dienern ist gestattet, mit jenseitigen Bewohnern, Thieren und Waaren vor erfolgter Reinigung in Berührung zu kommen. — VI. In Bezug auf die Haupt-Rastelle am Iselsberge und zu Hocheben im Telliacher Thale. — 36.) Diese zwei Rastelle sind Haupt-Rastelle; es finden daher alle ganz verdachtlosen Waaren, so wie diese in den §. 84 und 86 des II. Auszuges aus dem Entwurfe zu einer neuen Pestpolizey-Ordnung verzeichnet sind, bei ihnen Eingang, nachdem diese Waaren selbst oder ihre verdächtigen Hülsen der Behandlung unterzogen wurden, und sie können gleich nach vollzogener Reinigung nach §. 88 des genannten Auszuges entlassen werden. — 37.) An diesen Rastellen werden auch einfache Briefe übernommen, nach §. 90 des II. Auszuges aus dem Entwurfe zur neuen Pestpolizey-Ordnung behandelt, und mittelst eines kleinen Briefräucherungs-Apparates gereinigt. Auch werden Banknoten, Obligationen, Schuldbriefe, gerichtliche Klagen, Vollmachten u. dgl. unter den vorgeschriebenen Vorrichtungen ohne Anstand ausgewechselt. — 38.) Verdächtige und höchstverdächtige Waaren aber, so wie größere Paquete werden der Contumaz-Anstalt zugewiesen. Bei dem Haupt-Rastell am Iselsberg ist jedoch für den häufigen Verkehr mit Bloch und Hanf auch eine Chlorräucherungs-Kammer angebracht. — 39.) Bei den genannten zwei Haupt-Rastellen können Viehmärkte gehalten werden; das Vieh wird, da eine Schwemmung im Winter schädlich wäre, mit Vorsicht abgewaschen, und unter Aufsicht eines Viehärztes behandelt. — 40.) Die Rastellmanipulation darf nur nach Tages-Anbruch beginnen, und muß immer vor Anbruch der Abenddämmerung geendet seyn, zum Rastellmarkte selbst aber sind bestimmte Tage in der Woche festgesetzt, welche von den Rastell-Inspectoren, im Einvernehmen mit den

Landgerichten, als die bequinsten für das Publikum bestimmt, und der benachbarten Gränzobrigkeit in Kärnten angezeigt wurden.

— 41.) Alle Waaren ohne Unterschied, so wie auch Personen gegen Vorweisung eines gültigen Reisepasses können bei diesen Raststellen in das abgesperrte Land aus Tyrol austreten. Auch findet die Unterredung beiderseitiger Bewohner, jedoch unter hinlänglicher Aufsicht und Controlle, keinen Anstand. —

42.) Hinsichtlich des Metall- und Papiergeldes findet die nämliche Manipulationsweise, wie sie unter Nr. 17 und 34 angegeben ist, Statt. — 43.) Ueber alle diese Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen werden, gleichwie bei dem Einbruchs-Raststell an der kärntnerischen Gränzmarke, Protocolle geführt, und die Partheien haben dießfalls an den Hauptraststellen das Nämliche zu beobachten, was unter Nr. 18 und 35 gesagt wurde. —

44.) Jedermann, der den Sanitäts-Cordon oder das Raststell auf eine unerlaubte Weise überschreitet, oder die in Bezug auf diesen Cordon bestehenden Vorschriften übertreißt, wird nach der unterm 31. October l. J., Zahl 24112, erfolgten Gubernial-Rundmachung des a. h. Strafpatents behandelt. —

45.) Von Seite der Behörden wird alles aufgeboten werden, um einerseits die von Sr. Majestät zur Erreichung des Zweckes gegebenen Anordnungen zu vollziehen, und diese Anstalten zu fördern, und anderseits den Contumazisten ihre Lage zu erleichtern; daher erwartet man aber auch, daß sich dieselben um so mehr nicht nur durchaus vorschriftsmäßig benehmen, sich in das Unvermeidliche ihrer Lage mit Ruhe und Ergebenheit fügen, und insbesondere jede Vermischung mit nicht exponirten Menschen, Thieren und Effecten, oder andern Contumaz-Familien vermeiden werden, als ein gesekwidriges Betragen gerügt, oder wohl auch strenge bestraft werden müßte. — Innsbruck am 4. December 1831. — K. K. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Friedrich Graf v. Wilczek,
Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz,
k. k. wirkl. Hofrath.

Joseph Nep. Edler v. Ehrhart,
k. k. wirkl. Gubernial-Rath.

Nr. 25237/3606. Sanit.

3. 12. (1)

Nr. 2525.

Circular

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Zinsen von den Staatsschul-

(3. Amts-Blatt Nr. 3. d. 7. Jänner 1832.)

verschreibungen des lombardisch-venetianischen Monte können auch bei den Credits-Cassen außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche bezogen werden. — In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. d. M. wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: §. 1. Den Besitzern der vier und fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen des lombardisch-venetianischen Monte ist gestattet, vom 1. Jänner 1832 angefangen, die Zinsen davon auch bei der Universal-Staatsschulden-Casse in Wien, oder bei den Credits-Cassen zu Linz, Salzburg, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Innsbruck und Zara zu beziehen. — §. 2. Sie können sich diesermwegen unter Vorbringung der Original-Obligation an die Präfectur des lombardisch-venetianischen Monte in Mailand wenden, und derselben die Credits-Casse angeben, wo, und den Termin, von welchem angefangen die Interessen behoben werden wollen. Wenn kein Anstand obwaltet, wird auf der Rückseite der Obligation die entsprechende Anmerkung beigefügt, und die Zinsenzahlung bei der bezeichneten Credits-Casse eingeleitet. — §. 3. Die Anmeldung zur Zinsen-Ueberweisung kann jedoch auch unmittelbar bei derjenigen Credits-Casse, wo die Zinsen künftig behoben werden wollen, unter Vorbringung der Original-Obligation geschehen. Diese Casse wird sodann das erforderliche Einvernehmen mit der Präfectur des lombardisch-venetianischen Monte pflegen, und im Falle kein Hinderniß obwaltet, die Interessen-Zahlung leisten, und die gehörige Bezeichnung auf der Rückseite der Obligation vornehmen. — §. 4. Will der Besitzer einer Schuldverschreibung des lombardisch-venetianischen Monte, deren Verzinsung bereits auf eine Credits-Casse außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche übertragen ist, die Interessenzahlung wieder bei der Casse des Monte zu Mailand, oder bei einer andern Credits-Casse erlangen, so ist sich an diejenige Credits-Casse, bei welcher die Zinsen erhoben werden, zur Einleitung der nöthigen Verfügung und zur Vormerkung auf der Rückseite der Obligation zu wenden. — §. 5. Zur Uebertragung der Interessen-Zahlungen muß die Anmeldung wenigstens sechs Wochen vor dem Eintritte des Zahlungs-Termins erfolgen, sonst beginnt die Uebertragung erst bei dem darauf folgenden Zahlungs-Termin. — §. 6. Tritt der Fall ein, daß eine Schuldverschreibung des lombardisch-venetianischen Mon-

te, von welcher die Interessen bei einer Credits-Casse außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche erhoben werden, umzuschreiben kommt, so ist sich an die mit der Verzinsung beauftragte Casse zu wenden, wornach das Erforderliche wegen der Umschreibung nach den bestehenden Vorschriften eingeleitet werden wird. — Laibach am 27. December 1831.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 1845. (3) 2d Gub. Nr. 28379.

Conturs: Ausschreibung
zur Wiederbesetzung der erledigten k. k. Distrikts-Arztessstelle zu Krainburg, im Laibacher Kreise. — Durch die Uebersetzung des Dr. Ludwig Ragg, auf das Distriktsphysikat zu Perg, im Mühlkreise, in Oberösterreich, ist die k. k. Distriktsarztessstelle zu Krainburg, im Laibacher Kreise, in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene Doctoren der Medicin, welche sich um die erwähnte erledigte, mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. C. M. verbundene Distrikts-Arztessstelle zu bewerben gedenken, und sich dazu geeignet glauben, ihre vorschriftsmäßig documentirten Gesuche, in welchen sich insbesondere über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache, als einem unerläßlichen Erfordernisse auszuweisen ist, bis 31. Jänner 1832 bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Vom k. k. kais. Gubernium. Laibach am 22. Dec. 1831.

3. 1. (3) Nr. 27246.

Currende
des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Errichtung eines Instituts der barmherzigen Schwestern in Wien und die Befreiung desselben vom Amortisationsgesetze ist allerhöchsten Orts gestattet worden. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlußung vom 12. November l. J., die Errichtung eines Instituts der barmherzigen Schwestern in Wien zu gestatten, und dieselben in der nämlichen Art vom Amortisations-Gesetze zu befreien geruht, wie dieses laut der hohen Hofkanzley-Verordnungen vom 23. December 1830, Z. 28991, und 17. Februar 1831, Z. 3466, welche mit Gubernial-Currenden vom 10. Jänner und 18. März l. J., Zahl 473 und 5371, allgemein bekannt gemacht wurden, für die Redemptoristinnen angeordnet worden ist. — Die Befreiung vom Amortisations-Gesetze ist sonach nicht bloß auf das Institut selbst, und auf Donationem inter vivos

und mortis causa beschränkt, sondern auch auf dessen einzelne Mitglieder in der Art ausgedehnt, daß ihnen das Befugniß zu erwerben selbst ab intestato zusteht. — Nur ist davon die Erwerbung liegender Güter in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisations-Gesetzes ohne Allerhöchste landesfürstliche Genehmigung nicht stattfinden darf. — Dieses wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 18. November l. J., Z. 25423, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 17. December 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Eugen Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 14. (1) Nr. 8745.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Rechte auf Ansuchen des Joseph Raitauer, wider Gregor Mathias Trenning, in die Reassumirung der bereits bewilligten, jedoch unterbliebenen öffentlichen Versteigerung der, dem Erequirten gehörigen, auf Johann Hahin lautenden krainerisch-ständischen Avarial-Schulds Obligation, ddo. 1. Mai 1802, Nr. 1254, à 5 o/o pr. 250 fl. gewilliget, und zur Vornahme der nun reassumirten öffentlichen Feilbietung dieser Obligation drei neuerliche Termine, und zwar: auf den 26. Jänner, 23. Februar und 22. März 1832, jedesmal um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Obligation, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstragsung um den Nennwerth als Ausrufspreis, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Laibach den 24. December 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 3. (2) Nr. 1.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem Se. Majestät unterm 21. November v. J., die definitive Regulirung des Stadt-Magistrates allergnädigst zu entschließen geruht haben, wird in Folge hohen k. k. Gubernial-Decrets vom 17. v. M., Z. 27406, und 1661. k. k. Kreisamts-Verordnung vom 2. d. M., Z. 9, zur Besetzung der ersten Magistrats-Raths-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und für den Fall einer graduellen Verrückung

conditionatum zur Befetzung der zweiten Rathhs-Stelle, mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl., der Concurſ mit dem Beifage ausgeschrieben, daß die dießfälligen vorschristmäßig documentirten, an das hohe k. k. Landesgubernium gerichteten Gesuche bis 4. Februar d. J., bei dem gefertigten Magistrat zu überreichen sind.

Von dem politisch-öconomischen Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 3. Jänner 1832.

B. 9. (2)

Nr. 1.

Concurſ-Verlautbarung.

Bei dem hiesigen Ober-Postamt ist die Briefträgerſtelle mit einem Jahresgehalte von 250 fl., gegen Erſag einer Dienst-Cautio im gleichen Betrage in Erledigung gekommen.

Competenten hierum haben ihre gehörig belegten Gesuche, in denen auch die Kenntniß der kramerschen Sprache nachgewiesen werden muß, längstens bis Ende des laufenden Monats bei dieser Ober-Postverwaltung einzuweisen.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung
Laibach am 1. Jänner 1832.

B. 11. (2)

Nr. 111/26. G. W.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. böhmischen Gränzwache sind zwei Commissärſtellen erster Classe, mit dem Gehalte jährlicher fünf Hundert Gulden, und sechzig Gulden Quartiergeſold, dann dem Genuße der systemisirten Pferdunterhalts- und Reisezehrungsbeträge, und im Falle der graduellen Vorrückung auch zwei Commissärſtellen zweiter Classe, mit dem Gehalte jährlicher Vier Hundert Gulden, und den obenbemerkten Nebengenußen erledigt. — Diejenigen, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, haben ihre dießfälligen Gesuche längstens bis 30. l. M., bei der k. k. böhmischen Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen, und darin ihre Fähigkeit für die Bekleidung des angesuchten Dienstpostens, ihr sittliches Verhalten, und die bisherige Dienstleistung befriedigend nachzuweisen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 1. Jänner 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1846. (2)

Anzeige für Journal-Freunde, Bibliotheken, Lese-Gesellschaften, Mode-Freunde, etc. etc.

Die herrschende Vorliebe des lesenden Publicums für Novellen, Erzählungen, interessante Reise-Beschreibungen und Schilderungen der Sitten und Gewohnheiten der Bewohner großer Städ-

te, vorzüglich des Treibens in Paris, London, Wien, Berlin, München, Dresden, Leipzig, Hamburg, Frankfurt, Carlshuſe, und anderer Residenz- und Hauptstädte, haben die Redaction der Wiener allgemeinen Theaterzeitung und des Original-Blattes für Kunst, Literatur, geſelliges Leben und Mode veranlaßt, auf obige Artikel im Jahre 1832, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden, daher nur Original-Mittheilungen von den geschätztesten deutschen Dichtern zum Drucke bereit liegen, und aufgenommen werden.

(Der Herausgeber bezahlt nämlich für den Druckbogen 16 Reichsthaler oder 24 fl. C. M., welche gleich nach dem Abdruck eines Beitrages berichtigt werden, doch darf ein solcher Beitrag, namentlich eine Novelle nie unter 1, und nie über 4 bis 5 Druckbogen betragen.)

Um diesen beliebten Novellen und Erzählungen mit aller Rücksicht Raum zu geben, erscheint die Theaterzeitung, von nun an wöchentlich fünf Mal in Groß-Quart, und wird monatlich mit einem Umschlag und einem Inhalts-Verzeichnisse versehen, so daß man hierauf auch in monatlichen Heften Bestellung machen kann.

Da die übrigen mit Beifall aufgenommenen Zweige dieses Blattes (das bis jetzt schon über 2000 Abonnenten zählt, indem die löbliche Wiener Zeitungs-Expedition allein über 500 Exemplare versendet) mit vorzüglicher Auswahl besorgt werden, da die Correspondenz-Nachrichten aus allen bedeutenden Städten Europas; die Rubriken: Buntes aus der Zeit, aus der Musik, und vorzüglich aus der Theater-Welt; der literarisch-kritische Anzeiger, das Kunstblatt und die Zeitung für Lustige, (eine Aehrenlese ungedruckter Witz- und Scherz-Spiele) mit der größten Umsicht gewählt werden; da die Einschaltung eines stehenden Telegraphen von allen Hauptstädten, die Tagssin-teressen berührend, aus welchem die Bilder vom Rhein, aus der Schweiz, aus Mailand u. s. w. ungemein günstige Aufnahme finden: so wird mit diesen Artikeln fortgefahren, und die Leser können auf äußerst interessante Mittheilungen rechnen.

Die Theaterzeitung wird hierdurch sich vor jenen Journalen auszeichnen, welche nur ephemere Erscheinungen berühren, und nach wenig Wochen keinen Werth mehr haben; auch wird sie nach Jahren noch als interessant

tes Buch von Original-Erzählungen zu gel-
ten] wissen, welches Leihbibliotheken,
Journal = Circeln und Lese = Gesell-
schaften nur willkommen seyn kann.

Ausser diesem liefert aber auch die Thea-
terzeitung meisterhaft gezeichnete in
Kupfer gestochene und herrlich colo-
rirte Modenbilder, über welche sich die
Münchener Flora, die Breslauer Zei-
tung von Schall, der Freymüthige, der
Planet, die Feierstunden, der Auf-
merksame, die gemeinnützigen Blät-
ter, die Mitternachts = Zeitung, der
Berliner Courier, die Luna, die Pra-
ger Zeitung &c. &c. einstimmig dahin ausge-
sprochen haben, daß bis jetzt noch, in Deutsch-
land und Frankreich keine schöneren
Modenkupfer erschienen seyen, ja daß
sie selbst die Pariser des Petit Courier weit
übertreffen.

(Alle Wochen werden verlässlich zwei,
am Ende jeden Monats 4 Moden geliefert,
so daß alle Jahre 128 Damen- und Herren-
Moden, größtentheils von zwei Seiten
aufgenommen, ausgegeben werden.)

Der Preis dieser Zeitung, welche im
Gebiete der Novelle und Erzählung
die frappantesten Gaben spendet, ist
trotz dem, daß jährlich 260 Blätter
Text und 128 colorirte Moden aus-
gegeben werden, nur 20 fl. E. M. oder
13 Thaler, 8 Groschen für den Jahrgang.
Für diesen Betrag liefert sie jede Buchhand-
lung Deutschlands, durch die Herren Gerold
und Tenzler in Wien, oder Herrn Wei-
gand in Leipzig; doch kann man auch
Exemplare ohne Kupfer, im Wege des
Buchhandels beziehen, von welchen der

Jahrgang 16 fl. E. M. oder 10 Thaler 16
Groschen Sächsisch kosten.

Bei den löblichen Postämtern in ganz
Deutschland und außer Deutschland, können
jedoch nur Exemplare mit den Mode-Bildern
bestellt werden, und ist sich hinsichtlich der un-
bedeutenden Aufzahlung wegen portofreier Zu-
sendung nur mit den zunächstliegenden Post-
ämtern zu verständigen. Das löbliche Ober-
postamt zu Wien liefert sodann diese
Zeitung franko bis an die österreichische Grän-
ze gegen einen Betrag von 23 fl. 36 kr. E. M.
ganz-, und 11 fl. 48 kr. E. M. halbjährig.

Beiträge, welche der Theaterzeitung zu-
gedacht werden, sind an den Unterzeichneten
durch Buchhändler-Gelegenheit oder durch den
Postwagen einzusenden. Er erwartet jedoch,
da Gedichte höchst ungern gelesen werden, vor
allen Novellen und Erzählungen, wel-
che die Theilnahme des Lesers in allen Theilen
spannen und befriedigen.

Der Beifall, der die Theaterzeitung seit
24 Jahren auszeichnet, die Anempfe-
hungen der bedeutendsten Blätter
des Auslandes, welche die neuesten Wie-
ner Zeitungen, und auch die allgemeine Zeitung
ausweist; die Eleganz und das Interesse,
welches dieses Blatt schmücken, dann die
meisterhaften Modebilder, welche Al-
les übertreffen, was man in dieser Art je ge-
sehen, lassen hoffen, daß auch die kunstsinni-
gen Bewohner von Ägypten und Krain,
diese beliebte Theaterzeitung, mit
Huld aufnehmen werden.

Adolph Bäuerle,

Redacteur und Herausgeber der allge-
meinen Theaterzeitung und des Orig-
inal-Blattes in Wien, Wollzeile
Nr. 780, nächst der k. k. Post.

1832.

Fortsetzung der wohlthätigen Neujaßs-Gratulanten.

Nr.	
910	Herr J. Chrysost. Pochlin, Stadtpfarrer zu St. Jacob.
911	„ Johann Nep. Ramsor, k. k. Stäm- pelgefälls-Beamter.
912	„ Georg Peerz, Bezirksrichter der Herr- schaft Rupertsdorf zu Neustadt.
913	„ Johann Guttmann, absolvirter Ju- rist zu Neustadt.
914	„ Anton Mosnig zu Neustadt.
915	„ Eduard Engler.
916	„ Thomas Gotscha, mit Angehörigen.
917	„ Aloys Wasser und Gemahlinn.
918	„ Jac. Seglitz, Pfarrer zu St. Margarethen.

Nr.	
919	Herr Joh. Horvat, Cooperator zu St. Margarethen.
920	„ Franz Stermolle, Cooperator Subsd. zu St. Margarethen.
921	„ Johann Bap. Kosler, Inhaber der Herrschaft Ortenegg, sammt Gattinn und Familie.
922	„ Joseph Semann, Verwalter der Herrschaft Ortenegg, sammt Tochter.
923	„ Ignaz Lugstein, sammt Familie.
924	„ Maxim. Waffitsch, Bezirks-Beamter an der Herrschaft Seisenberg.

(Fortsetzung folgt.)